

Oesterreichisch-ungarisch-serbisches Abkommen über Kriegsgefangene und Internierte.

Wien, 18. Juni.

Das Kriegsministerium teilt mit: In der Zeit vom 29. Mai bis 1. Juni l. J. ist in Bern auf Grund von Verhandlungen zwischen der oesterreichisch-ungarischen und der serbischen Regierung eine Vereinbarung über Kriegsgefangene und internierte Zivilpersonen unterzeichnet worden. Das hauptsächlichste Ziel dieser Verhandlungen bildete die Rückgabe sämtlicher eigenen kriegsgefangenen Offiziere und Mannschaften, die bis zum 1. Januar 1916 sich in serbischer Gewalt befanden und nach dem siegreichen Vormarsch unserer und der verbündeten Truppen seitens der serbischen Regierung vorerst an Italien und später nach Frankreich oder anderswohin übergeben wurden. Die wichtigsten Punkte des Abkommens sind folgende:

1. Auf Grund des Abkommens werden repatriert:

a) Einerseits alle eigenen Offiziere, Offiziersaspiranten und Gleichgestellten, die von der serbischen Armee vor dem Januar 1916 gefangen genommen wurden und sich in Italien, Frankreich oder anderswo befinden. Andererseits alle serbischen Offiziere, Offiziersleuten (Djak) und alle gleichgestellten Militärpersonen, die sich in Oesterreich-Ungarn befinden. Wenn die Differenz zwischen der Zahl der auf Grund vorstehender Abmachung zu repatriierenden eigenen und serbischen Soldaten mehr als hundert betragen sollte, würde dieser Ueberschuß an Kriegsgefangenen in der Schweiz interniert werden.

b) Einerseits alle eigenen Unteroffiziere und Mannschaften, die von der serbischen Armee vor dem 1. Januar 1916 gefangen genommen wurden und sich in Italien, Frankreich oder anderswo befinden; andererseits eine gleiche Anzahl in oesterreichisch-ungarischer Kriegsgefangenschaft befindlicher serbischer Unteroffiziere und Mannschaften.

c) Das Sanitätspersonal, welches einer der Parteien angehört und von der anderen zurückgehalten wurde.

2. Außerdem werden von beiden Seiten ohne Rücksicht auf den Chargengrad und die Anzahl, alle verwundeten und kranken Kriegsgefangenen repatriert, deren Gebrechen oder Krankheit sie für immer oder mindestens auf die Dauer eines Jahres zu jedem Militärdienst ungeeignet macht. Als Gebrechen oder Krankheiten, die in jedem Falle die Repatriierung der betreffenden Kriegsgefangenen zur Folge haben müssen, werden die in Kopenhagen vereinbarten Bestimmungen über den Invalidenaustausch zur Grundlage genommen; wobei vereinbart wurde, daß diese Bestimmungen in möglichst liberaler Weise interpretiert und angewendet werden.

Behufs Auswahl der zur Repatriierung gelangenden Kriegsgefangenen werden Ärztekommisionen, die aus Ärzten des Reicherstaates und wenn eine der Parteien fordern sollte, eventuell auch aus neutralen Ärzten zusammengesetzt sind, wenigstens alle zwei Monate die Lager regelmäßig besuchen. Die Ärztekommisionen werden nach Ratifizierung des Uebereinkommens unverzüglich an die Untersuchung aller Kriegsgefangenen schreiten.

3. Ähnlich wie die seinerzeit mit Rußland getroffene Abmachung wurde vereinbart, in sämtlichen Lagern und auf allen Arbeitsstellen Hilfskomitees zu errichten, welchen die Aufgabe zufällt, mit den Rotkreuzen in Fühlung zu treten.

Diese Abmachungen sollen spätestens am 15. Juli l. J. in Kraft treten. Es steht demnach zu erwarten, daß von diesem Zeitpunkt an alle jene kriegsgefangenen Offiziere und Mannschaften, die sich nun schon seit vier Jahren in der Kriegsgefangenschaft befinden und insbesondere während des serbischen Rückzuges durch Altserbien und Albanien die größten Entbehrungen erlitten haben, in absehbarer Zeit wieder in den Kreis ihrer Angehörigen zurückkehren können.

Ganz besonderer Dank gebührt bei Abschluß dieses Uebereinkommens der schweizerischen Bundesregierung.